

## Mitführen von Zivilpersonen in Feuerwehrfahrzeugen

Die grossen roten Feuerwehrfahrzeuge faszinieren! Sie ziehen vor allem die „Kleinsten“ in ihren Bann und bringen manch Kinderaugen zum Glänzen. Eine Fahrt mit einem Feuerwehrfahrzeug wird nicht so schnell vergessen. Doch gibt es auch ein leicht weinendes Auge? Darf ein Kind bzw. eine Zivilperson überhaupt in einem Feuerwehrfahrzeug mitfahren?



Ein Verbot für das Mitführen von Zivilpersonen in Feuerwehrfahrzeugen gibt es nicht. Es gibt aber klare gesetzliche Einschränkungen, welche für alle Fahrzeuge gelten. Zu finden sind die Einschränkungen in der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11), basierend auf dem Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01).

- § 3a Abs. 1 Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.
- § 3a Abs. 4 Auf Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z.B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 gemäss Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) zugelassen ist. Keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen oder in Gesellschaftswagen sowie für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.
- § 60 Abs. 2 In und auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind. Während der Fahrt müssen die bewilligten Plätze benützt werden; in Gesellschaftswagen ist das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes gestattet.

Zusammengefasst bedeutet dies: Kinder über 12 Jahre und grösser als 150 cm sind wie eine erwachsene Person zu betrachten.

Soweit zu den gesetzlichen Grundlagen. Um bei einem Unfall aber nicht noch zusätzliche Überraschungen zu erleben, ist die Versicherungsdeckung der Feuerwehrfahrzeuge mit der zuständigen Gemeinde zu klären. Allenfalls enthält die Police weitere Einschränkungen.

Aus Sicht der AGV ist das Mitführen von Kindern nicht empfehlenswert, da unter anderem aus einer Übungsfahrt schnell eine Einsatzfahrt werden kann.

Andreas Fahrni, Projektleiter AGV